

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 30 Pfg.,
Reklamezeile 90 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Emmerthal: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Emmerthal.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 175

Diez, Samstag den 16. August 1919

59. Jahrgang

J.-Nr. II. 7430.

Anordnung, betreffend Verbrauchsvorschriften für Selbstver- sorger und Vorschriften für Mühlen und sonstige Betriebe, die gewerbsmäßig Früchte für Selbstver- sorger verarbeiten.

Auf Grund der §§ 8, 49, 50, 63, 64, 71, 80, 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919, Reichsgesetzblatt Nr. 115, in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung dazu vom 2. Juli 1919, wird, und zwar hinsichtlich der §§ 1 und 2 mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Wiesbaden für den Bezirk des Kommunalverbandes Unterlahn-Kreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Als Selbstversorger im Sinne des § 8 der Reichsgetreideordnung gilt nur, wer in die von der Gemeinde zu führende Selbstversorgerliste (§ 3) aufgenommen ist. Aufgenommen werden dürfen nur der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft, Naturalberechtigten, soweit sie als Lohn- oder Leibgedinge (Mietanteil, Auszug, Ausgedinge, Leibzucht), Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben, ferner alle im landw. Betriebe ganz oder überwiegend beschäftigten Personen während der Dauer der Beschäftigung sowie deren Angehörige, soweit sie mit ihnen im gleichen Haushalt leben und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind.

Als Unternehmer gilt der Leiter des Betriebs, ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer oder Pächter ist. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Verpächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Läßt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft u. dgl.), so kommen als Selbstversorger nur die im landwirtschaftlichen Betriebe lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betriebe in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentume von gemeinnützigen Anstalten (Irrenanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern u. dgl.) stehen und mit deren Betrieben verbunden

sind, auch das Personal und die Pflegekinder dieser Anstalten.

Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen, auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, Geistliche, Lehrer, Angestellte, die nach ihrer Besoldungsordnung oder ihrem Anstellungsvertrag Anspruch auf Naturalabgaben haben, gelten nicht als Selbstversorger.

§ 2.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen das Recht der Selbstversorgung beanspruchen, haben dies unter namentlicher Bezeichnung aller Selbstversorger bis zum 29. Juli dem Gemeindevorstand (Magistrat, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher) anzuzeigen und dabei den Nachweis zu führen, daß das von ihnen gebaute Brotgetreide (Koggen und Weizen) zur Ernährung für sie selbst und die von ihnen als Selbstversorger genannten Personen bis zum 15. August 1920 ausreicht.

Die nachzuweisende Menge der Vorräte bestimmt sich nach den gemäß Verordnung vom 5. August 1919 auf den Kopf und Monat festgesetzten Sätzen.

Reichen die Vorräte nicht aus, um alle Selbstversorger eines landwirtschaftlichen Betriebes bis zum 15. August 1920 zu ernähren, so dürfen nur soviel Personen als Selbstversorger angemeldet und in die Selbstversorgerliste aufgenommen werden, wie bis zu dem genannten Zeitpunkt voll versorgt werden können. Die als Selbstversorger anerkannten Personen sind dabei einzeln und namentlich in die Liste einzutragen.

§ 3.

Die Selbstversorgerliste ist von dem Kommunalverband bis spätestens 1. August 1919 mitzuteilen.

§ 4.

Ab- und Zugänge von Personen, die das Recht der Selbstversorgung in Anspruch genommen haben oder nehmen wollen, sind bis zum 20. eines jeden Monats zur Abänderung der Selbstversorgerliste bei dem Gemeindevorstand namentlich anzumelden; der Gemeindevorstand hat entsprechend diesen An- und Abmeldungen die Liste allmonatlich zu ändern oder zu ergänzen. Diese Veränderungen sind dem Kommunalverband am Monatschluß unter Angabe der Nummern der Selbstversorger mitzuteilen. Falls Veränderungen nicht vorgekommen sind, ist Fehlanzeige zu erstatten.

Die Selbstversorgerliste nicht aufgenommene Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe oder Wirtschaftsangehörige werden mit Brot und Mehl auf Grund von Brotkarten nach der Anordnung vom 4. August 1919 versorgt. Für sie darf aus den Erntebeständen des Betriebes Brotgetreide oder Mehl nicht verwendet werden.

§ 6.

Selbstversorger können durch eine bis zum 20. eines jeden Monats bei dem Gemeindevorstand abzugebende schriftliche Erklärung die Selbstversorgung mit Wirkung vom 1. des nächsten Monats ab unter der Voraussetzung aufgeben, daß sich mindestens der auf die Zeit bis zum 15. August 1920 entfallende Bestand an Brotgetreide und Mehl noch in ihrem Besitz befindet.

Sie haben ihren Bestand an den Kommunalverband abzuliefern und erhalten damit vom Anfang des nächsten Monats ab Anspruch auf Brot- und Mehlerverorgung mit Brotkarten für sich und die bisher von ihnen versorgten Personen.

§ 7.

Das Recht der Selbstversorgung kann Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat entzogen werden, wenn sie sich

- a) in der Verwendung ihrer Bestände,
- b) in der Beobachtung der für Selbstversorger erlassenen Anordnungen,
- c) in der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 5 Abs. 1 bis 3 der R. G. D. vom 18. Juni 1919 (Reichsgesetzblatt Nr. 115) als unzuverlässig erweisen,
- d) ihre Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 26 a. a. D. oder
- e) ihre Pflicht zur Ablieferung von Früchten vernachlässigen.

Gleichzeitig mit der Entziehung des Selbstversorgerrechts kann die sofortige Enteignung der Bestände für die Reichsgetreidestelle od. den Kommunalverband ausgesprochen werden.

Gegen die Verfügung des Landrats ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident zu Wiesbaden endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 8.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen das Recht der Selbstversorgung entzogen ist, erhalten Brotkarten für den Rest des Versorgungsjahrs nur in dem Umfang, in dem bei ihnen noch Brotgetreide oder Mehl nach dem für Selbstversorger geltenden Satz für den Kopf und Monat gefunden und der Reichsgetreidestelle oder dem Kommunalverband übereignet worden ist.

§ 9.

Wer Brotgetreide und Gerste zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen sowie zu Futtermitteln verarbeiten, sowie das Gerben von Spelz (Dinkel, Jesen) und die Weiterverarbeitung von Schrot, Grieß, Grütze, Graupen oder Flocken zu Mehl in eigenen oder fremden Betrieben vornehmen will, bedarf hierzu der Ausstellung eines Erlaubnisscheines (Mahl-, Schrot- oder Gerbkarte) nach dem vorgeschriebenen Muster.

§ 10.

Die Ausstellung der Erlaubnisscheine erfolgt durch den Kommunalverband. Der Kommunalverband kann mit Zustimmung des Regierungspräsidenten die Ausstellung den Ortspolizeibehörden übertragen.

Die Erlaubnisscheine sind nur für den darauf bemerkten Zeitraum gültig. Auf Grund eines Erlaubnisscheines, dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, dürfen Früchte nicht mehr zur Verarbeitung in Betrieben übergeben und nicht mehr von Betrieben angenommen werden.

§ 11.

Die Mahl-, Schrot- und Gerbkarten werden nur für den Bedarf eines oder zweier Monate ausgestellt und jedem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes ohne be-

sondern Antrag am Anfang des Monats, an dessen 16. Tag die Versorgungsperiode beginnt, durch die Hand des Gemeindevorstehers zugestellt. Der Gemeindevorsteher hat vor Aushändigung der Erlaubnisscheine die Richtigkeit der Unterlagen, insbesondere der Personen- und Viehstückzahl nochmals nachzuprüfen und erforderlichenfalls die Vertichtigung des Erlaubnisscheines bei der ausstellenden Behörde herbeizuführen.

§ 12.

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sind nur berechtigt, bei denjenigen Betrieben (Mühlen usw.) die ihnen belassenen Brotgetreide und die Gerste mahlen, schroten oder sonst verarbeiten zu lassen, die ihnen vom Kommunalverband angewiesen sind und deren Namen auf der Wirtschaftskarte eingetragen sind. Ein Wechsel ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein besonderer Grund zum Wechsel glaubhaft gemacht und kein Verdacht besteht, daß der Wechsel nur vorgenommen wird, um den Selbstverbrauch an Früchten der Kontrolle zu entziehen.

§ 13.

Auf den Mahl-, Schrot- und Gerbkarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Wirtschaftskarte als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt; nur der auf der Mahl-, Schrot- und Gerbkarte eingetragene Betrieb ist berechtigt, die Verarbeitung für den Selbstversorger vorzunehmen.

Die zum Betriebe privater Schrotmühlen erforderliche polizeiliche Ausnahmegenehmigung wird hierdurch nicht berührt.

§ 14.

Bei der Beförderung der zu verarbeitenden Früchte zu dem Betriebe, der die Verarbeitung vornehmen soll, haben die Selbstversorger an jedem Sack den vorgeschriebenen Anhängzetteln zu befestigen, aus dem sich der Inhalt des Sackes nach Fruchtart und Gewicht sowie Name und Wohnort des Selbstversorgers ergibt.

§ 15.

Die Selbstversorger haben dem verarbeitenden Betriebe gleichzeitig mit den zu verarbeitenden Früchten den Erlaubnisschein zu übergeben.

§ 16.

Die Betriebe dürfen Brotgetreide und Gerste von Selbstversorgern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen, die durch einen ihnen vorher oder gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig ausgestellten Erlaubnisschein beigelegt sind.

Brotgetreide und Gerste von Nichtselbstversorgern dürfen die Betriebe nur zur Herstellung von Futter und nur dann annehmen und verarbeiten, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein vom Kommunalverband ausgestellter Erlaubnisschein ausgehändigt wird.

Zur Aufbewahrung dürfen Betriebe Brotgetreide und Gerste nicht annehmen. Dies gilt auch, wenn diese Früchte später in demselben Betriebe verarbeitet werden sollen.

Zur Reinigung, Sortierung oder ähnlichen Behandlung dürfen Betriebe Brotgetreide und Gerste nur annehmen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein auf den Namen des Besitzers lautender Erlaubnisschein des Kommunalverbandes ausgehändigt wird.

(Schluß folgt.)

3. Nr. II. 7575.

Diez, den 15. August 1919.

Betr. Versteigerung von Heu.

Am Montag, den 18. August 1919, nachm. 3 Uhr werde: am Bahnhof Diez

10 Waggon Heu

öffentlich meistbietend gegen sofortige Zahlung versteigert.

Der Vorsitzende des Auktionsausschusses.

A. A.

Kaiser.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatras, Major.